Erläuterungen zum Wahlprotokoll der Klassenelternversammlung

1. Feststellung der anwesenden Wahlberechtigten und der Stimmenzahl

Wahlberechtigt/stimmberechtigt sind bei einer Elternversammlung nach § 89 die anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind können zwei Stimmen abgeben werden, auch wenn nur ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend ist. Eltern können Ihre Stimme auf z.B. Großeltern übertragen, SchulG Berlin § 88 (4): Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten können an Stelle der oder neben den Sorgeberechtigten diejenigen volljährigen Personen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Dies ist aber auf enge Vertraute des Kindes beschränkt (siehe AGH Drucksache 17/12242). Jede Person darf maximal vier Stimmen abgeben (wichtig z.B. bei Geschwistern in einer Klasse).

2. Wahl der Wahlleitung

Für die Durchführung wird eine Wahlleitung gewählt. Eine Person aus der Wahlleitung ist für den Wahlgang, den sie leitet, nicht in Funktionen wählbar. Die Wahlleitung kann jedoch während der Wahlvorgänge wechseln. Die Wahlleitung darf die Wahl nicht beeinflussen. Das Schulgesetz macht keine Angaben zur Besetzung der Wahlleitung. Nach § 20 der Wahlordnung zum aufgehobenen SchulVerfG soll es Erziehungsberechtigte*r oder Klassenlehrer*in sein (oder andere von der/dem Schulleiter*in bestimmte Lehrer*in).

3. Durchführung der Wahl und Erfassung der Kandidierenden

Wahlen sind grundsätzlich geheim und müssen daher per Stimmzettel durchgeführt werden. Dabei wird der Name der kandidierenden Person(en) auf Zettel geschrieben. Auf Antrag und durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann offen gewählt werden. Jede/jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel so vielen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Eine Stimme im Sinne des SchulG entspricht einem Stimmzettel, der wiederum mehrere Personen enthalten darf. Bei einer einstimmigen offenen Wahl im Block erhalten allen Kandidierenden beispielsweise die Gesamtzahl der Stimmen. Bevor Stellvertreter*innen gewählt werden, wird deren Anzahl abgestimmt. Stellvertreter*innen können nur gewählt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit findet (sofern nötig) eine Stichwahl statt, besteht diese fort, wird gelost.